

Satzung des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) in der Stadt Leverkusen vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003, neu gefasst durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2018 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, gesellschaftlichen Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Nach Art. 1 des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN Behindertenrechtskonvention von 2006) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen der Stadt Leverkusen berühren, gehört werden. Er soll den Rat der Stadt Leverkusen und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie z. B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- (3) Der Behindertenbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Hierfür entsendet der Behindertenbeirat eine Vertreterin

oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Leverkusen:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen

§ 3 Mitglieder

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannten Verbände für Zielvereinbarungen und Verbandsklagen mit Vertretung in der Stadt Leverkusen. Dabei sollen folgende Behinderungsformen vertreten sein:

- Menschen mit Blindheit oder hochgradig Sehbehinderte
- Menschen mit Taubheit oder hochgradig Schwerhörige
- Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind
- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit seelischer Behinderung
- Menschen mit chronischen Erkrankungen

b) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der am Ort ansässigen Organisationen, Vereine, Selbsthilfegruppen u. a. mit behindertenspezifischem Auftrag sowie Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u. a.), die nicht unter a) fallen

c) die bzw. der für den Behindertenbeirat zuständige Dezernentin bzw. Dezernent oder Vertreter bzw. Vertreterin im Verhinderungsfall

d) bis zu drei besonders geeignete fachkundige Einzelpersonen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen befasst sind oder über einen besonderen Sachverstand für die Belange von Menschen mit Behinderungen verfügen

(3) Beratende Mitglieder sind:

a) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Stadt Leverkusen vertretenen Fraktionen

b) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter

- des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren
- des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen

c) jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Integrationsrates der Stadt Leverkusen

d) Darüber hinaus können Vertreter/Vertreterinnen aus den Fachbereichen der Stadtverwaltung themenbezogen beratend hinzugezogen werden.

§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der unter § 3, (2) a) und b) genannten Verbände, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen schriftlich benannt.
- (2) Die bzw. der für den Behindertenbeirat zuständige Dezernentin bzw. Dezernent sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist kraft dieser Satzung automatisch Mitglied.
- (3) Die bis zu drei besonders geeigneten fachkundigen Einzelpersonen § 3, (2) d) werden nach einer einfachen Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder im Behindertenbeirat vorgeschlagen.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter der im Rat der Stadt Leverkusen vertretenen Fraktionen werden von den jeweiligen Fraktionen schriftlich benannt.
- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in § 3 (3) b) werden von den jeweiligen Ausschüssen schriftlich benannt.
- (6) Die Vertreterin bzw. der Vertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter des Integrationsrates der Stadt Leverkusen werden vom Integrationsrat der Stadt Leverkusen schriftlich benannt.
- (7) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Rates in den Behindertenbeirat berufen.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre Stellvertreterinnen bzw. ihren Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nimmt dann die Aufgaben des Mitgliedes in der öffentlichen Sitzung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Behindertenbeirates.
- (3) Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderungen eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 6 Vorsitzende/r

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Leverkusen.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des

Behindertenbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(3) Der/die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und leitet durch die Sitzungen.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

(2) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Die/der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.

(5) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Behindertenbeirates. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

(6) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(8) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Alle Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

(10) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Behindertenbeirats zugestellt und über das Ratsinformationssystem veröffentlicht.

(11) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechte des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat der Stadt Leverkusen zu wenden.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen oder einem seiner

Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

§ 10 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Behindertenbeirat werden von dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Leverkusen wahrgenommen.

§ 11 Berichtspflicht des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat erstattet einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren sowie auf Wunsch in weiteren Gremien.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.